



# Amtsblatt

Nr. 26/2010

17. September 2010

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2010 vom 17.09.2010	150

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

**I. Haushaltssatzung der Stadt Lünen für das Haushaltsjahr 2010 vom 17.09.2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) hat der Rat der Stadt Lünen mit Beschlüssen vom 20.05.2010 und 16.09.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2010**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lünen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	175.641.625 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	198.764.025 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	166.529.785 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	189.977.711 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	26.321.553 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.353.353 EUR
--	----------------

festgesetzt.

**§ 2**

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme <b>für Investitionen</b> erforderlich ist, wird auf	285.467 EUR
--	-------------

festgesetzt.

**§ 3**

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	4.189.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

#### § 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 9.357.346 EUR

und

die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 13.765.054 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr **2010** durch die 2. Änderungssatzung vom 05.11.2008 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Lünen vom 31.10.2008 wie folgt festgesetzt worden:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 499 v. H.

2. **Gewerbesteuer** auf 470 v. H.

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

#### § 8

1. Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 75.000 € bei Aufwendungen/Auszahlungen und 150.000 € bei Verpflichtungsermächtigungen der Kämmerer. Eine Unabweisbarkeit liegt vor, wenn es nicht möglich ist, eine zeitliche Verschiebung der Aufwendungen/Auszahlungen bis zur nächsten Haushaltssatzung vorzunehmen. Über ergebnisneutrale/finanzneutrale über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe. Die Rechte des Rates und Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NW bleiben unberührt.

2. Vermerke im Stellenplan über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Ku- und kw-Vermerke, die Stellenüberhänge betreffen, sind gem. § 5 Abs. 2 der StOV-Gem. zu realisieren.

## § 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten mit Ausnahme der Verfügungsmittel und nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen) jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bestehen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung werden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu folgenden **Budgets** zusammengefasst:

Budget 02	Einzelbudgets 0.1 und 0.2
Budget 04	Einzelbudget 0.4
Budget 05	Einzelbudget 0.5
Budget 06	Einzelbudget 0.6
Budget 08	Einzelbudget 0.8
Budget 09	Einzelbudget 0.9
Budget 1	Bereich 1
Budget 2	Bereich 2
Budget 3	Bereich 3
Budget 4	Bereich 4
Budget 5	Einzelbudget 5.1
Budget 8	Zentrale Dienste

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Organisationseinheit werden gem. § 13 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden nicht budgetiert.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann der Kämmerer auf Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringert sich die Aufwandsermächtigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

## § 10

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 16.06.2010 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 30.07.2010 erteilt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 30.07.2010 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr im Rathaus, 8. Etage, Zimmer 806, öffentlich aus und sind unter der Adresse „[www.luenen.de](http://www.luenen.de)“ Rathaus Zahlen-Daten-Statistik Haushaltsplan 2010“ im Internet verfügbar.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 17.09.2010



Stodollick  
Bürgermeister